

## LWO Landeswahlordnung Grüne MV

Gremium: Landesverband  
Beschlussdatum: 13.10.2012  
Tagesordnungspunkt: 8.2. Landeswahlordnung (sofern ÄA vorliegen)

### Antragstext

#### 1 I. Allgemeine Grundsätze

##### 2 § 1 Geltungsbereich

3 Die Landeswahlordnung gilt für alle Wahlen auf Landesdelegiertenkonferenzen und  
4 Landeswahlversammlungen sowie für die Wahl der Wahlkreisbewerber zum Landtag und  
5 zum Deutschen Bundestag.

##### 6 § 2 Geheimhaltung

7 Die Wahlen werden geheim durchgeführt. Die Landesrechnungsprüfer\_innen und die  
8 Mitglieder des Landesschiedsgerichts können offen gewählt werden, wenn sich kein  
9 Widerspruch erhebt.

##### 10 § 3 Wahlvorbereitung

11 (1) Die Landesdelegiertenkonferenz bzw. die Landeswahlversammlung wählt im  
12 Block mit einfacher Mehrheit eine Wahlkommission. Ihre Mitglieder dürfen  
13 nicht für eines der in der Wahl zu bestimmenden Mandate kandidieren.

14 (2) Vorschläge für den Landesvorstand müssen von mindestens einem Kreisverband  
15 oder von mindestens fünf Delegierten unterstützt werden.

##### 16 (3) Die Wahlkommission

17 ◦ erstellt die Stimmzettel oder legt fest, wie die Namen der  
18 Kandidat\_innen auf den Stimmzetteln durch die Delegierten  
19 festzuhalten sind.

20 ◦ bereitet die Wahlurnen vor, die leer und bis auf die Einwurfföffnung  
21 geschlossen sein müssen.

22 ◦ erläutert den Wahlmodus.

##### 23 § 4 Wahlablauf

24 (1) Wahlen, die sich hinsichtlich der Kandidat\_innen nicht überschneiden,  
25 können miteinander verbunden werden.

26 (2) Die Ausgabe der Stimmzettel erfolgt gegen Vorlage der Stimmkarte, die  
27 dabei markiert wird.

28 (3) Nach Ablauf angemessener Fristen eröffnet beziehungsweise schließt die  
29 Wahlkommission die Stimmabgabe.

30 (4) Die Auszählung nimmt die Wahlkommission in dem dafür vorgesehenen Raum  
31 öffentlich vor. Die Ergebnisse werden in Wahllisten erfaßt und

32 bekanntgegeben. Die Auszählung muß wiederholt werden, wenn eine Person  
33 Einspruch einlegt.

- 34 (5) Für die Stimmabgabe dürfen nur die von der Wahlkommission ausgegebenen  
35 Stimmzettel benutzt werden. Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn  
36 ◦ dieser den Willen des Abstimmenden nicht zweifelsfrei erkennen läßt,  
37 ◦ auf einen/eine Kandidat\_in mehrere Stimmen abgegeben wurden,  
38 ◦ dieser nicht den Anweisungen entsprechend ausgefüllt ist und dies  
39 für die Abstimmung erheblich ist,  
40 ◦ dieser Vorbehalte oder zusätzliche Namen enthält,  
41 ◦ mehr Stimmen als erlaubt abgegeben wurden.

42 (6) Ein nicht ausgefüllter Stimmzettel ist gültig.

43 (7) Die Wahllisten werden von der Wahlkommission abgezeichnet. Sie werden dem  
44 Protokoll beigefügt. Die Wahlunterlagen, einschließlich der Stimmzettel,  
45 sind mindestens zwei Jahre versiegelt aufzubewahren.

#### 46 § 5 Stimmzahl

47 (1) Die Stimmberechtigten haben jeweils so viele Stimmen, wie Personen zu  
48 wählen sind.

49 (2) Es brauchen nicht alle Stimmen vergeben werden.

#### 50 § 6 Mehrheit

51 (1) Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen  
52 erhält. Erhalten mehr Kandidat\_innen diese Mehrheit als Plätze zu vergeben  
53 sind, sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben.

54 (2) Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt, bei erneuter  
55 Stimmgleichheit entscheidet das Los.

#### 56 § 6a Wahlgänge

57 (1) Erhält im ersten Wahlgang kein/keine Kandidat\_in die in § 6, Abs.1,  
58 genannte Mehrheit, so wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt, in dem  
59 diejenigen drei Kandidat\_innen zur Wahl stehen, die im ersten Wahlgang die  
60 meisten Stimmen erhielten.

61 (2) Erhält auch im zweiten Wahlgang kein/keine Kandidat\_in die in § 6, Abs. 1,  
62 genannte Mehrheit, so wird ein dritter Wahlgang (Stichwahl) durchgeführt,  
63 in dem die beiden Kandidat\_innen zur Wahl stehen, die im zweiten Wahlgang  
64 die meisten Stimmen erhielten. Hierbei sind Stimmenthaltungen unzulässig.

- 65 Nicht ausgefüllte Stimmzettel nach § 4, Abs. 6, werden als ungültige  
66 Stimmen gezählt.
- 67 (3) Kandidieren im ersten Wahlgang nur so viele Kandidat\_innen, wie im zweiten  
68 Wahlgang zugelassen sind, oder weniger, so wird nach dem ersten Wahlgang  
69 sofort die Stichwahl nach § 6a, Abs. 2, durchgeführt.
- 70 (4) Sind in einem Wahlgang nach Abs.1 oder 2 mehrere Plätze zu vergeben, ist  
71 die Zahl der zur Wahl stehenden Kandidat\_innen entsprechend zu  
72 vergrößern:
- 73 a. zu vergebende Plätze: 2  
74 ■ Kandidat\_innen im 2. Wahlgang: 5
- 75 ■ Kandidat\_innen im 3. Wahlgang: 3
- 76 b. zu vergebende Plätze: 3  
77 ■ Kandidat\_innen im 2. Wahlgang: 8
- 78 ■ Kandidat\_innen im 3. Wahlgang: 5
- 79 c. zu vergebende Plätze: n  
80 ■ Kandidat\_innen im 2. Wahlgang: 3n-1
- 81 ■ Kandidat\_innen im 3. Wahlgang: 2n-1

## 82 II. Wahl der Landesgremien

### 83 § 7 Wahlperiode

84 Die Wahlen erfolgen für die Dauer von zwei Jahren.

### 85 § 8 Reihenfolge der Wahlen

- 86 (1) Die nachfolgenden Ämter und Funktionen sind in der Regel in folgender  
87 fester Reihenfolge zu wählen. Ausnahmen sind nach § 4, Abs. 1 möglich.
- 88 a. Landesvorsitzende,
- 89 b. Landesvorsitzende\_r,
- 90 c. Landesschatzmeister\_in,
- 91 d. die frauenpolitische Sprecherin,
- 92 e. weitere weibliche Mitglieder des Landesvorstandes,
- 93 f. weitere offene Plätze im Landesvorstand,
- 94 g. Mitglieder des Landesverbandes im Länderrat, wobei das Basismitglied  
95 zuerst zu wählen ist,
- 96 h. Basismitglied im Bundesfinanzrat,
- 97 i. Vorsitzende\_r und Beisitzer\_innen des Landesschiedsgerichts und

98 j. die Landesrechnungsprüfer\_innen.

99 (2) Die Wahl des Landesvorstandes erfolgt in sechs Schritten, wobei insgesamt  
100 die Mindestquotierung nach § 9 Absatz 1 zu erfüllen ist.

101 § 9 Quotierung

102 (1) Mindestens die Hälfte der Mitglieder des Landesvorstandes und der  
103 Länderratsmitglieder sollen Frauen sein.

104 (2) Ausgenommen von der Quotierung sind die Landesrechnungsprüfer\_innen.

105 (3) Sollte keine Frau für einen Frauen zustehenden Platz kandidieren  
106 beziehungsweise gewählt werden, entscheiden die stimmberechtigten Frauen  
107 über das weitere Verfahren.

108 III. Wahl der Listenkandidat\_innen für Parlamentswahlen

109 § 10 Reihenfolge

110 Die Landeswahlversammlung stimmt über jeden Platz einzeln ab. Entsprechend § 4  
111 Absatz 1 können Wahlen, die sich hinsichtlich der Kandidat\_innen nicht  
112 überschneiden, miteinander verbunden werden.

113 § 11 Quotierung

114 Die Quotierung der Listen erfolgt gemäß Bundesfrauenstatut.

115 IV. Schlussbestimmungen

116 § 12 Inkrafttreten

117 Die Landeswahlordnung tritt mit ihrer Annahme in Kraft.